

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	08.12.2015		19.12.2015	RAZ 13/2015

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Radeburg

Der Stadtrat der Stadt Radeburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert am 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Radeburg ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Bärnsdorf, Bärwalde, Berbisdorf, Großdittmannsdorf, Radeburg, Volkersdorf.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Radeburg". Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Die Ortsfeuerwehren führen ihr Ortswappen. Ist kein Ortswappen vorhanden, findet das Wappen der Stadt Radeburg Verwendung.
- (4) Innerhalb der Feuerwehr der Stadt Radeburg bestehen eine Kinderfeuerwehr, eine Jugendfeuerwehr, sowie eine Alters- und Ehrenabteilung, die in einzelne Abteilungen entsprechend den Ortsfeuerwehren gegliedert sein können.
- (5) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr der Stadt Radeburg

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Radeburg hat die Pflicht,
 - Menschen, Tiere und Sachwerte im Rahmen § 2 Abs. 1 SächsBRKG zu schützen,
 - bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten,
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen,
 - die Brandschutzerziehung in den Schulen und Kindereinrichtungen zu begleiten.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr der Stadt Radeburg zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- eine dem Feuerwehrdienst entsprechende Gesundheit,
- eine entsprechende charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildung,
- eine Probezeit von 6 Monaten kann vereinbart werden.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Die Bewerber sollen in der Stadt wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses unter Mitwirkung des Bürgermeisters.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Die feierliche Aufnahme erfolgt per Handschlag in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr durch den Ortswehrleiter. Sie kann auch in der Hauptversammlung der Feuerwehr der Stadt Radeburg stattfinden. Jeder Angehörige erhält bei Aufnahme einen Dienstausweis der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg.

§ 4

Beendigung des Dienstes in der Feuerwehr

(1) Der ehrenamtliche aktive Dienst in der Feuerwehr endet, wenn der Feuerwehrangehörige

- ungeeignet gem. § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
- aus der Feuerwehr der Stadt Radeburg entlassen oder ausgeschlossen wird,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist.

(2) Feuerwehrangehörige sind auf Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen, wenn sie aus persönlichen und/oder beruflichen Gründen den Dienst nicht mehr erfüllen können.

(3) Feuerwehrangehörige haben die Verlegung des ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde/Stadt unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sie sind auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Feuerwehrangehörige, die dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen keine oder nur noch eine eingeschränkte Einsatzfähigkeit ausüben können, können weiterhin Mitglied der aktiven Einsatzabteilung bleiben, wenn sie innerhalb der Feuerwehr wichtige Aufgaben übernommen haben. Zur Übernahme weiterer Aufgaben, die zum Aufgabenbereich der Feuerwehr gehören, steht ihnen die weitere Qualifizierung durch Lehrgänge offen, soweit dies mit ihrer gesundheitlichen Einschränkung vereinbar ist, bspw. als Ausbilder, Gerätewart oder Jugendwart. Im jeweiligen

Einzelfall sind die möglichen und zulässigen Lehrgänge und Aufgaben zu dokumentieren. Die Entscheidung trifft der Ortsfeuerwehrausschuss unter Mitwirkung des Stadtwehrleiters.

- (5) Feuerwehrangehörige können nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr der Stadt Radeburg ausgeschlossen werden
- bei fortgesetzter Nachlässigkeit in der Dienstausbildung,
 - bei Nichtteilnahme an Aus- und Fortbildungen,
 - bei schweren Verstößen gegen die allgemeinen Dienstpflichten.
- Der Stadtwehrleiter ist an der Anhörung und Beratung zu beteiligen.
In angemessener Frist ist vorab durch den Ortswehrleiter
- ein mündlicher oder schriftlicher Verweis
oder
 - die Androhung des Ausschlusses
auszusprechen.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Antrag durch die Ortswehrleitung und nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Dienstes schriftlich fest. Ausgeschiedenen Feuerwehrangehörigen ist auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion auszustellen.
- (7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige sind zur Rückgabe der Dienst- und Einsatzbekleidung sowie sämtlicher Ausrüstungsgegenstände verpflichtet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Feuerwehrangehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt Radeburg hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für Aus- und Fortbildungen zu gewährleisten bzw. zu erwirken.
- (3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Kinderfeuerwehrwarte, Jugendfeuerwehrwarte sowie Angehörige, die im Feuerwehrdienst eine über das übliche Maß hinaus gehende Tätigkeit ausüben, erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe und Zahlungsweise durch eine Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Radeburg festgelegt wird.
- (4) Feuerwehrangehörige der Stadt Radeburg erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen in der Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstanden sind, erstattet. Für Schadenersatzansprüche gelten die Regelungen gemäß § 63 Abs. 2 und 3 SächsBRKG.
- (5) Die Feuerwehrangehörigen der Stadt Radeburg haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden und die Einsatzbereitschaft herzustellen,

- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Dienstvorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
 - sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu verwenden und zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden.
- (6) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben eine Verhinderung vom regelmäßigen Dienst sowie eine Ortsabwesenheit von mehr als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen.
- (7) Feuerwehrangehörige haben die Verlegung ihres Wohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.
- (8) Eine aktive Feuerwehrangehörige soll der Ortswehrleitung die Schwangerschaft mitteilen, sobald ihr der Zustand bekannt ist. Es finden die gesetzlichen Regelungen des Mutterschutzes unter Anrechnung der Dienstzeit Anwendung. Sofern notwendig, können die Schutzfristen vor und nach der Geburt verlängert werden. Eine Teilnahme an Einsätzen ist erst nach dem Ablauf der Schutzfristen zulässig. Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen ist unter Beachtung der allgemeinen Mutterschutzbestimmungen möglich.
- (9) Verletzen Feuerwehrangehörige schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so können sie nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Zwischen dem 8. und dem vollendeten 10. Lebensjahr soll der Wechsel in eine Jugendfeuerwehr erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme in die jeweilige Kinderfeuerwehr entscheidet der örtliche Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr gelten die Regelungen gemäß Pkt. 1.3 und 1.4 des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehr im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- aus der Kinderfeuerwehr auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten ausscheidet,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - den Wechsel in eine Jugendfeuerwehr vollzogen hat oder
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (5) Die aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr wählt den örtlichen Kinderfeuerwehrwart für die Dauer von 5 Jahren. Die Leitung der Kinderfeuerwehr muss durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit

Kindern qualifiziert sind; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Die regelmäßige Weiterbildung und Qualifizierung wird empfohlen. Die Leitung der Kinderfeuerwehr muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) der Stufe G sein. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG ist erforderlich. Er vertritt die jeweilige Kinderfeuerwehr gegenüber der jeweiligen Wehrleitung sowie nach außen.

- (6) Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. Für die Betreuer ist eine Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30a BZRG erforderlich.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auf schriftlichen Antrag hin mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme in die jeweilige Jugendfeuerwehr entscheidet der örtliche Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Für die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen gemäß Pkt. 2.3 und 2.4 des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehr im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- aus der Jugendfeuerwehr aus eigenem Wunsch ausscheidet,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat und gleichzeitig Mitglied der aktiven Abteilung ist,
 - das 26. Lebensjahr vollendet hat oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Jugendliche, die in die aktive Abteilung aufgenommen werden, unterliegen weiterhin dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Jugendschutzgesetz. Eine Teilnahme an Einsätzen ist erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zulässig.
- (6) Die aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr wählt den örtlichen Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied der aktiven Abteilung der Feuerwehr der Stadt Radeburg und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen und dem entsprechenden Lehrgang über Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG ist erforderlich. Er vertritt die jeweilige Jugendfeuerwehr gegenüber der jeweiligen Wehrleitung sowie nach außen. Ein Jugendwart kann für mehrere Jugendfeuerwehren zuständig sein.
- (7) Die Jugendfeuerwehrwarte der örtlichen Jugendfeuerwehrabteilung wählen ihren Sprecher für die Dauer von fünf Jahren.
- (8) Die Mitglieder der örtlichen Jugendfeuerwehr können weitere Gruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren wählen.

- (9) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilungen als Quelle des Nachwuchses für die aktiven Abteilungen sind die Jugendfeuerwehrwarte in die Arbeit der Wehrleitungen einzubeziehen.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige wechseln, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Die Dienstbekleidung wird ihnen auf Wunsch überlassen.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr der Stadt Radeburg für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Sprecher für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Die Sprecher der örtlichen Alters- und Ehrenabteilungen wählen einen Gesamtbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren, der als Sprecher dem Stadtfeuerwehrausschuss angehört.
- (5) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Radeburg oder zivile Bürger der Stadt Radeburg, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Ihre Aufnahme soll in feierlichem und öffentlichem Rahmen bei Übergabe einer Ehrenurkunde erfolgen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg sind:

- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss
und
- die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr der Stadt Radeburg sowie den Mitgliedern der Altersabteilungen. Ehrenmitglieder sind einzuladen. Der Bürgermeister ist einzuladen.
- (2) Eine ordentliche Hauptversammlung ist alle fünf Jahre, sowie in der Zwischenzeit mindestens ein weiteres Mal, unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters durchzuführen.
- (3) In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr der Stadt Radeburg im abgelaufenen Zeitraum abzugeben. In der ordentlichen Hauptversammlung werden gewählt:
- der Stadtwehrleiter
 - sein Stellvertreter
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Ortes der Versammlung einzuberufen.

- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats mit entsprechenden Angaben einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Radeburg schriftlich unter Angabe der Gründe beim Stadtwehrleiter oder beim Bürgermeister beantragt wird.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Radeburg anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (9) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Abs. 1 und 3 bis 7 sinngemäß. Die Ortsfeuerwehrversammlungen sind jährlich durchzuführen. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen. Der Stadtwehrleiter ist zu den Ortsfeuerwehrversammlungen einzuladen. Die Ortsfeuerwehrversammlung wählt zusätzlich die weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Feuerwehr der Stadt Radeburg sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und ist an die Amtszeit des Stadtwehrleiters gebunden.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, dem Sprecher der Jugendfeuerwehrwarte und dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen. Die Stellvertreter der Ortswehrleiter und des Stadtwehrleiters sowie der Schriftführer des Stadtfeuerwehrausschusses können, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses beratend teilnehmen.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Stadtwehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung fordert. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Er kann einen Vertreter zu den Sitzungen entsenden.
- (5) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er behandelt Fragen der Dienstdurchführung und der örtlichen Personalplanung und -führung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren in der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern der Ortsfeuerwehr. Der stellvertretende Ortswehrleiter, der örtliche Jugendfeuerwehrwart, der örtliche Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung, sowie der Schriftführer und der Kassenwart gehören dem Ortsfeuerwehrausschuss mit beratender Stimme an, sofern sie nicht zu den Gewählten nach Satz 1 gehören.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung fordert. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Stadtwehrleiter ist bei Bedarf zu den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Stadtwehrleitung und Ortswehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung bzw. der Ortswehrleitung gehören der Wehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Stadt-/Ortswehrleitungen werden in der Hauptversammlung bzw. Ortsfeuerwehrversammlung in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer
 - der Feuerwehr der Stadt Radeburg aktiv angehört,
 - über die für die jeweilige Funktion notwendigen Qualifikationen verfügt,
 - über ausreichende Erfahrung im Einsatzdienst der Feuerwehr verfügt,
 - persönlich für die jeweilige Funktion geeignet ist.
- (4) Der Stadtrat bestätigt das Wahlergebnis in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates. Der Bürgermeister bestellt daraufhin die Wehrleitung für den Zeitraum von fünf Jahren. Verweigert der Stadtrat dem Ergebnis seine Zustimmung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 ff entsprechend.
- (5) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines Rücktritts bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen, wenn kein Vertreter zur Verfügung steht. Der Bürgermeister kann geeignete aktive Angehörige der Feuerwehr der Stadt Radeburg mit der kommissarischen Übernahme der Funktion beauftragen. Kommt durch Wahl in der entsprechenden Versammlung innerhalb eines Monats keine Nachfolge zustande, setzt der Bürgermeister bis zur

satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Radeburg mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter bzw. Stellvertreter ein.

- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der ihm unterstellten Feuerwehr der Stadt Radeburg verantwortlich und führt die ihm durch das Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu fördern und zu regeln,
 - auf eine den Vorschriften und dem Brandschutzbedarfsplan entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten,
 - für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der UVV zu sorgen,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister zu melden und gemeinsam mit den Verantwortlichen zu klären.
- Die Ortswehrleiter unterstützen den Stadtwehrleiter bei seinen Aufgaben. Sie sind vorrangig dafür zuständig, innerhalb der von ihnen geführten Feuerwehr die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann. Die Ortswehrleiter erstellen die Dienst- und Ausbildungspläne, die dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden. Sie überwachen und kontrollieren die Tätigkeit der Gruppenführer, Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren. Die Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Stadtwehrleiters.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter ist bei Beratungen zu feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten im Stadtrat und in den zuständigen Ausschüssen zu hören.
- (9) Der Stellvertreter hat den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit oder auf Weisung hin mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Die Wehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 14

Unterführer und Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Gruppen- und Zugführer) können nur Angehörige der Feuerwehr der Stadt Radeburg eingesetzt werden, die
- die entsprechende Qualifikation nach Laufbahnverordnung nachweisen,
 - über ausreichend praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen,
 - persönlich für die Übernahme der Funktion geeignet sind.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

- (4) Für die Gerätwarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind fristgerecht zu prüfen bzw. einer Prüfeinrichtung zu übergeben. Festgestellte Mängel sind der zuständigen Wehrleitung zu melden. Über die vorhandene Ausrüstung ist ein Bestandsverzeichnis zu führen. Die Gerätwarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom jeweils zuständigen Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.
- (3) Die Niederschriften sind dem Bürgermeister bzw. dem Stadtwehrleiter vorzulegen.
- (4) Der Schriftführer ist vorrangig für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind den Angehörigen der Feuerwehr mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl offen erfolgen, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung wählt auf Vorschlag der Wahlleitung zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses erfolgt in getrennten Wahlgängen als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Funktionen zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist unverzüglich nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben, der das Ergebnis dem Stadtrat mitteilt. Der Stadtrat bestätigt das Wahlergebnis in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates.

Der Bürgermeister bestellt die Wehrleitung für den Zeitraum von fünf Jahren. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Der Bürgermeister kann geeignete aktive Angehörige der Feuerwehr der Stadt Radeburg mit der kommissarischen Übernahme der Funktion beauftragen.

- (9) Kommt durch Wahl in der Hauptversammlung innerhalb eines Monats keine Nachfolge zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Radeburg mit Zustimmung des Stadtrates als Wehrleiter bzw. Stellvertreter ein.

§ 17 Einsätze und Übungen

- (1) Innerhalb der Feuerwehr der Stadt Radeburg ist einmal jährlich eine Einsatzübung unter Mitwirkung aller Ortsfeuerwehren durchzuführen. Die Durchführung obliegt dem Stadtwohrleiter, der diese Aufgabe an andere geeignete Führungskräfte übertragen kann.
- (2) Jede Ortsfeuerwehr hat innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs pro Jahr selbstständig zwei Einsatzübungen durchzuführen.
- (3) Die Ortsfeuerwehren haben die Zusammenarbeit mit anderen Ortsfeuerwehren anzustreben.
- (4) Die Stadt Radeburg stellt bei Einsätzen und Übungen längerer Dauer eine ausreichende Versorgung mit Getränken und Verpflegung sicher.

§ 18 Einsatzbereitschaft

- (1) Steht eine Ortsfeuerwehr nicht für die reguläre Übernahme von Einsätzen zur Verfügung, z.B.
- zur Wahrnehmung einer Brandwache,
 - bei technischem Defekt von Einsatzmitteln,
 - bei Wartung von Einsatzmitteln,
 - zur Absicherung von Veranstaltungen,
 - zur Durchführung von Aus- und Weiterbildung,
 - bei Veranstaltungen der Kameradschaftspflege
- so ist dies dem Stadtwohrleiter rechtzeitig unter Nennung einer Vertretung anzuzeigen. Die Abmeldung bei der Leitstelle erfolgt tagesaktuell durch die jeweilige Ortsfeuerwehr selbst.
- (2) Der Brandschutzbedarfsplan ist mindestens alle zwei Jahre durch den Stadtfeuerwehrausschuss den aktuellen Anforderungen anzupassen. Dabei ist insbesondere die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte zu den unterschiedlichen Tageszeiten, sowie der Einsatzfahrzeuge zu prüfen.
- (3) Die Alarm- und Ausrückeordnung ist regelmäßig durch den Stadtfeuerwehrausschuss an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erhöhen, wird für die Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Radeburg vom 07.04.2011, geändert am 24.10.2013, außer Kraft.

Radeburg, 09.12.2015

Ritter
Bürgermeisterin

Hinweise:

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO). Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.